

MERKBLATT BAUFÜHRER

Die **NÖ. Bauordnung 2014** schreibt unter § 25 (2) vor, dass **bewilligungspflichtige Bauvorhaben gemäß § 14**

durch einen Bauführer zu überwachen sind.

Dieser Bauführer muss hierzu gewerberechtlich oder als Ziviltechniker befugt sein.

Der Bauführer ist gemäß § 25 (2) spätestens mit der Baubeginns-Anzeige der Baubehörde namentlich bekannt zu geben.

Legt der Bauführer seine Funktion zurück, ist die Bauausführung bis zur Bekanntgabe eines neuen Bauführers zu unterbrechen, bis ein neuer Bauführer namhaft gemacht ist.

Ebenso hat der Bauführer nach Fertigstellung des Bauvorhabens zur Vorlage der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde gemäß § 30 (2) eine Bescheinigung über die bewilligungsmäßige Ausführung des Bauwerks zu erstellen (Kollaudierungsbericht). Der Bauführer haftet 30 Jahre für das Bauwerk.

Die Tätigkeit des Bauführers ist daher gemäß der NÖ Bauordnung 2014, die laufende Beaufsichtigung und die Überprüfung der Arbeiten hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Einreichungs- und Bewilligungsunterlagen und die Verfassung der Bescheinigung über die bewilligungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens.

Der Bauherr und Auftraggeber nimmt daher mit seiner Unterschrift ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis, dass ein bauausführender Unternehmer die Bauausführung in technischer, sicherheitstechnischer und personeller Hinsicht zu übernehmen hat. Für die Bauausführung ist daher gesondert eine dazu gewerberechtlich befugte Unternehmung beizuziehen. Dieser ist dazu zu verpflichten, dass er für die Zeit der Abwesenheit des Bauführers dessen Aufgaben wahrnimmt.